

7/A XXI.GP

Antrag

der Abg Mag. Terezija Stoisits, Freunde und Freundinnen

betreffend ein Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG) BGBl I 75/1997 idF BGBl. I 158/1998

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG) BGBl. I 75/1997 idF BGBl. I 158/1998 wird wie folgt abgeändert:

1. Nach § 7 Abs 4 wird folgender Abs 5 eingefügt:

„(5) Personen, die gemäß § 1 Abs 2 und Abs 4, § 3 Abs 4 und 5 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. I 97/78, von der Erfordernis einer Beschäftigungsbewilligung ausgenommen sind, und Sportler/innen benötigen keinen Aufenthaltstitel, wenn sie sich zum Zwecke der Ausübung dieser Erwerbstätigkeiten in Österreich aufhalten.“

2. § 7 Abs 5 wird zu Abs 6.

1. In § 8 Abs. 3 entfällt Z3.

2. § 10 Abs. 2 entfällt.

3. In § 10 Abs. 3 entfällt der letzte Satz, der lautet: Die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung auf Grundlage einer Verpflichtungserklärung ist unzulässig.“

5. In § 13 Abs 2 entfällt der 2. Halbsatz des ersten Satzes, der lautet: „..., wenn der ihnen erteilte Aufenthaltstitel auch für den nunmehrigen Aufenthaltswitzweck erteilt hätte werde4n können“

6. § 18 Abs 1 Z 3 entfällt.

7. In § 18 Abs 6 entfällt der vorletzte Satz, der wie folgt lautet: *"Hiebei kann die Bundesregierung Gruppen ansässiger Drittstaatsangehöriger bezeichnen, denen in Hinblick auf ihre fortgeschrittene Integration der Familiennachzug bevorzugt ermöglicht werden soll."*

8. §19 Abs 1 Z 5 wird wie folgt abgeändert und lautet:

5. Ehegatten und Verwandten in auf- und absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, von Fremden, die über einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel verfügen.

9. § 20 Abs 1 wird wie folgt abgeändert und lautet:

§ 20. (1) Ehegatten und Verwandten in auf- und absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, von Drittstaatsangehörigen, die rechtmäßig in Österreich auf Dauer niedergelassen sind, ist auf deren Antrag eine Erstiniederlassungsbewilligung zu erteilen, sofern sie ein gültiges Reisedokument besitzen und kein Versagungsgrund wirksam wird (§§ 10 bis 12). Das Recht, weiterhin niedergelassen zu sein, bleibt auch bei späterem Wegfall der Voraussetzungen für den Familiennachzug erhalten.

10. § 21 wird wie folgt abgeändert und lautet:

§ 21. (1) Bei Einbringung eines Antrages auf Erteilung einer Erstiniederlassungsbewilligung haben quotenpflichtige Fremde nach Möglichkeit anzugeben, ob sie Anspruch auf Familiennachzug im Sinne des § 20 Abs 1 erheben. Ist dies der Fall, so sind sie aufzufordern, die Identitätsdaten dieser Angehörigen bekanntzugeben.

(2) Den nachziehenden Angehörigen ist eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswitzweck zu erteilen.

(3) Die Gültigkeit von Erstiniederlassungsbewilligungen im Rahmen des Familiennachzuges beträgt höchstens fünf Jahre, sie darf jedoch keinesfalls länger gelten als die Niederlassungsbewilligung jenes Fremden, dem der Angehörige nach gezogen ist.

11. In § 22 entfällt im zweiten Halbsatz des ersten Satzes die Wortfolge "... samt dem Familiennachzug nach § 21 Abs 2 ...".

12. § 23 Abs 3 entfällt.

13. In § 23 Abs 6 wird im zweiten Halbsatz der Passus "... als in Österreich geborene Kinder ..." gestrichen.

14. § 28 Abs 2 wird wie folgt abgeändert:

(2) Kinder Fremder, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sind während ihrer ersten sechs Lebensjahre von der Sichtvermerkplicht befreit, sofern ein Elternteil über einen Aufenthaltstitel verfügt oder Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit genießt.

15. § 32 samt Überschrift entfällt.

16. § 34 Abs 2, 3 und 4 entfallen.

17. § 35 wird wie folgt abgeändert und lautet:

§ 35. (1) Personen, die vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits drei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet auf Dauer niedergelassen waren, dürfen mangels eigener Mittel zu ihrem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft oder mangels Rechtsanspruch auf eine für Inländer ortsübliche Unterkunft an ihrem Wohnsitz nicht ausgewiesen werden.

(2) Personen, die vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet auf Dauer niedergelassen waren, dürfen nur mehr ausgewiesen werden, wenn sie von einem inländischen Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind.

(3) Den in Abs. 2 genannten Verurteilungen sind Verurteilungen ausländischer Strafgerichte dann gleichzuhalten, wenn sie den Voraussetzungen des § 73 StGB entsprechen.

18. § 36 wird wie folgt geändert und lautet:

§ 36. (1) Gegen einen Fremden kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung des Grundinteresses der Gesellschaft vorliegt.

(2) Eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung des Grundinteresses der Gesellschaft ist anzunehmen, wenn eine Person

1. von einem inländischen Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist;
2. im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vorschriften) mit denen die Zuhälterei und der Menschenhandel geregelt ist, rechtskräftig verurteilt worden ist;
3. wegen gewerbsmäßiger Schlepperei vom Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

(3) Eine gemäß Abs 2 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Eine solche Verurteilung liegt jedoch vor, wenn sie durch ein ausländisches Gericht erfolgte und den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht.

19. § 37 wird wie folgt abgeändert und lautet:

§ 37. (1) Würde durch eine Ausweisung oder durch ein Aufenthaltsverbot in das Privat - oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist ein solcher Entzug der Aufenthaltsberechtigung nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot darf jedenfalls nicht erlassen werden, wenn die Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer wiegen als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von seiner Erlassung. Bei dieser Abwägung ist insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. Die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration des Fremden oder seiner Familienangehörigen;
2. die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen;
3. die mögliche Beeinträchtigung des beruflichen oder persönlichen Fortkommens des Fremden oder seiner Familienangehörigen.

20. § 38 wird wie folgt abgeändert und lautet:

§ 38. (1) Ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung darf nicht erlassen werden, wenn

1. der Person vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft verliehen hätte werden können;
2. die Person vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits zehn Jahre oder mehr als die Hälfte der Lebenszeit ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet auf Dauer niedergelassen war.

Begründung:

1. Zur Familienzusammenführung

In den Erläuterungen wird im Zusammenhang mit dem Familiennachzug mehrfach auf den „Anspruch“ Bezug genommen. Die Qualität dieses Anspruches kann jedoch mit guten Gründen in Frage gestellt werden. Die derzeitige Quotenbewirtschaftung bewirkt, daß Familienangehörige Jahre auf ihre Niederlassungsbewilligung warten müssen und es für sie vor allem vollkommen ungewiß ist, ob sie in ein, zwei, drei oder vier Jahren eine Bewilligung erhalten werden. Diese Situation ist unmenschlich und untragbar. Außerdem wird nach den vorgeschlagenen Bestimmungen der Familiennachzug stark eingeschränkt. Es gibt keinen Familiennachzug mehr für Familienangehörige, die das 14. Lebensjahr überschritten haben und auch nicht für Großeltern für Drittstaatsangehörige, die vor dem 1.1.1998 nach Österreich eingereist sind. Damit sind diese Familienangehörigen klar benachteiligt. Gegen diese gleichheitswidrige Behandlung müssen verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet werden, da Familienangehörige, die nach dem 1.1.1998 nachziehen, noch bis zur Volljährigkeit nach Österreich kommen können. Diese Regelung ist aber insofern auch im Sinne des Art 8 EMRK verfassungsrechtlich bedenklich, da behinderte Personen, die volljährig sind, nicht mehr zu ihren Eltern nach Österreich nachziehen dürfen. Wenn zB ein behindertes Kind im Heimatland bei den Großeltern bleibt und dort versorgt wird, können es die Eltern dann, auch wenn die Großeltern gestorben sind oder die Pflege nicht mehr übernehmen können, nicht mehr zu sich nach Österreich holen, wenn das Kind das 14. Lebensjahr überschritten hat. Diese Regelung ist im Sinne des Art 8 EMRK nicht zu rechtfertigen.

Mit der Bestimmung, daß aufgrund einer Verpflichtungserklärung keine Niederlassungsbewilligung mehr erteilt werden darf, wird der Nachzug von Großeltern, aber auch für volljährige behinderte Kinder, für die Unterhalt gewährt wird, praktisch verunmöglicht, obwohl die „Ankerfremden“ unterhaltspflichtig sind und dem österreichischen Staat auch keine Belastung entstehen würde. Außerdem wird mit dieser Bestimmung verhindert, daß Personen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft leben, ihren Partner nach Österreich nachbringen können. Bis jetzt war dies aufgrund der Verpflichtungserklärung möglich. Europaweit sind gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften erlaubt. Es würde daher dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen, wenn eine Niederlassungsbewilligung für Partner/innen gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften auf diese Art und Weise praktisch ausgeschlossen würden.

Im übrigen ist es unsinnig, Familienangehörige durch das Fremdenengesetz von der Arbeit auszuschließen, da damit jede Integration verhindert wird. Da auch Familienangehörige nur dann einer Beschäftigung nachgehen können, wenn sie eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländer - Beschäftigungsgesetz bekommen, gibt es keinen Grund, über den Aufenthaltsweg Personen auch noch über das Fremdenengesetz vom Arbeitsmarkt auszuschließen.

2. Keine Diskriminierung per Gesetz

Bereits in den letzten Jahren wurde immer wieder heftig Kritik an negativen Bescheiden, insbesondere der MA 62 geübt, die den Nachzug von Familienangehörigen mit der Begründung der „Überfremdung“ Wiens ablehnte. Von derselben Behörde wurden auch Bescheide ausgestellt, mit denen die Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige mit der Begründung abgelehnt wurde, daß bekannt sei, daß sich diese Familienangehörigen in Österreich nicht integrieren wollen („Kopftuchbescheide“). Es ist zu befürchten, daß durch die beiden Bestimmungen, deren Streichung verlangt wird, ein derartiges Vorgehen legalisiert wird. Angesichts der Tatsache, daß 1997 von der EU als Europäisches Jahr gegen den Rassismus ausgesprochen wurde, ist eine derartige gesetzliche Regelung wohl nicht tragbar. Wenn die Integration erreicht werden soll, dann sollen nach Möglichkeit Bestimmungen, die ein diskriminierendes Verhalten der Behörden fördern können, unter allen Umständen vermieden werden.

Nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze ist eine Identitätsfeststellung nur in bestimmten Situationen zulässig. Es müssen konkrete Gründe, die in § 35 SPG angeführt sind, vorliegen. § 32 ermächtigt die Sicherheitsbeamten, Personen, „denen man ansieht, daß sie irgendwann einmal nach Österreich zugewandert sind,“ aufzufordern, ihre maßgeblichen Dokumente, insbesondere den Reisepaß vorzuweisen. Dies bedeutet praktisch eine Ausweispflicht für Personen, „denen man ansieht ...“. Was passiert aber, wenn ein österreichischer Staatsbürger mit schwarzer Hautfarbe von einem Sicherheitsbeamten im Sinne des § 32 Abs 2 aufgefordert wird, sein Reisedokument vorzuweisen und er mit der Behauptung, daß er österreichischer Staatsbürger sei und kein Grund für eine Identitätsfeststellung vorliege, den Vorweis des Reisedokuments verweigert. Er wird vermutlich zur Feststellung der Identität festgenommen und auf das Polizeikommissariat gebracht werden. Das heißt, daß Personen, „denen man ansieht, ...“, auch wenn sie österreichische Staatsbürger sind, verpflichtet sein werden, in Hinkunft immer ein Reisedokument bei sich zu führen. Dies ist eine klare Diskriminierung und daher der § 32 zu streichen, da die Voraussetzungen für eine Identitätsfeststellung in den Verwaltungsverfahrensgesetz und insbesondere im Sicherheitspolizeigesetz (§ 35 SPG) klar geregelt ist und darüber hinaus kein weiterer Bedarf besteht.

3. Schaffung einer wirklichen Aufenthaltsverfestigung

Diese Novellierung wurde unter dem Motto Integration vor Neuzuwanderung verkündet. In diesem Sinn sollten Personen, die sich bereits längere Zeit in Österreich aufhalten, nicht wegen jeder Kleinigkeit wieder ausgewiesen bzw. mit Aufenthaltsverbot belegt werden können. Außerdem ist die Regelung insgesamt unübersichtlich und unklar, sodaß eine Vereinfachung der Bestimmungen wie vorgeschlagen zweckmäßig ist. Dadurch ist nicht nur den Behörden sondern auch den Betroffenen geholfen und außerdem können von vornherein eine Menge von Beschwerden ausgeschlossen werden. Die Bestimmungen, betreffend die Ausweisung und das Aufenthaltsverbot, sollten im übrigen an die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes angepaßt werden, demnach ist die Beschränkung der Freizügigkeit aus

Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nur dann gerechtfertigt, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung des Grundinteresses der Gesellschaft vorliegt. Da davon auszugehen ist, daß die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei Personen, die nicht EU - Bürger/innen sind, nicht geringer oder größer ist, sollten die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen im Sinne dieser Judikatur angepaßt werden.

Bei Verurteilungen gegen die Prostitution ist weiters zu bedenken, daß es darum geht, den Prostituierten eine Möglichkeit zu eröffnen, sofern sie es wünschen, aus diesem Gewerbe auszusteigen und sich vom Einfluß allfälliger Zuhälter zu lösen. Die Verhängung des Aufenthaltsverbotes ist in der Regel kein Mittel dazu, sondern bewirkt in den meisten Fällen das Gegenteil. Im übrigen ist es nicht gerechtfertigt, Prostituierte mit Zuhältern gleichzustellen.

Von einer Aufenthaltsverfestigung wird nur dann gesprochen werden können, wenn sichergestellt ist, daß Personen nicht wieder wegen jeder Kleinigkeit des Landes verwiesen bzw mit einem Aufenthaltsverbot belegt werden.

Es gibt unzählige Fälle, in denen die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung wegen Versäumung der Frist oder aus anderen Gründen wegen der nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Versagung nicht mehr möglich wäre, abgelehnt wurde und so die Personen in die Illegalität gedrängt wurden. Häufig handelt es sich hierbei um Personen, die sich schon seit Jahren in Österreich aufhalten. Im Sinne einer Rechtsbereinigung, aber auch Wiedergutmachung an diesen Personen sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß diesen Personen über Antrag eine Niederlassungsbewilligung zu erteilen ist. Die Anträge sollen so behandelt werden, als wenn sie einen Antrag auf Erteilung einer weiteren Niederlassungsbewilligung gestellt hätten.

In formeller Hinsicht wird die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.